

Departemente Mathematik und Physik
Studienreglement 2005
für den Bachelor-Studiengang
Rechnergestützte Wissenschaften

vom 24. Mai 2005⁽¹⁾

		Artikel
1. Kapitel:	Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel:	Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	12 – 20
3. Kapitel:	Bestimmungen für die Leistungskontrollen	21 – 32
4. Kapitel:	Erteilung des Bachelor-Diploms	33 – 36
5. Kapitel:	Schlussbestimmungen	37 – 40

Ausgabe: **17.06.2008 – 1**

¹ Mit Änderung von Art. 40 gemäss SLB vom 17.06.2008. Diese Reglementsausgabe (17.06.2008 – 1) ersetzt die vorangehende Ausgabe (24.05.2005 – 0).

Departemente Mathematik und Physik Studienreglement 2005 für den Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften

vom 24. Mai 2005

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen im gemeinsamen Studienbereich der Departemente Mathematik und Physik der ETH Zürich (nachfolgend D-MATH/D-PHYS genannt) das Bachelor-Diplom in Rechnergestützten Wissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Bachelor-Diplom nach Art. 1 berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Bachelor of Science ETH in Rechnergestützten Wissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH RW).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Computational Science and Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH CSE).

³ Die Inhaber und Inhaberinnen dieses Bachelor-Diploms dürfen auch den Kurztitel „BSc ETH“ führen.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁴ (Zulassungsverordnung ETHZ).

Art. 4 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-MATH/D-PHYS legt die Lehrveranstaltungen für den Bachelor-Studiengang in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht dem Rektor/der Rektorin zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ² und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

¹ Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Die zur Anwendung kommende Sprache bedarf der Genehmigung des Rektors/der Rektorin und wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt.

² Studierende können auf Gesuch hin eine Leistungskontrolle auf Deutsch absolvieren, sofern diese nur auf Englisch angeboten wird. Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor Durchführung der Leistungskontrolle dem verantwortlichen Examinator/der verantwortlichen Examinatorin einzureichen.

³ Wollen Studierende eine Leistungskontrolle auf Französisch oder Italienisch absolvieren, so bedarf dies des Einverständnisses des verantwortlichen Examinators/der verantwortlichen Examinatorin. Für ein entsprechendes Gesuch gilt die Einreichfrist nach Abs. 2.

2. Abschnitt Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Die Einzelheiten der Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind in den Richtlinien⁵ zum Kreditsystem geregelt.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Die Richtlinien sind unter http://www.rektorat.ethz.ch/weisungen/Kreditsystem_ECTS_1.pdf elektronisch abrufbar.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst durchschnittlich 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-MATH/D-PHYS ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfänger-Departementen eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder gegebenenfalls mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4.0 oder als „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl der zu erteilenden KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 11 Erfassung, Verwaltung, Kontrolle

Das D-MATH/D-PHYS erfasst, verwaltet und kontrolliert die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Dauer und Gliederung

Art. 12 Ausbildungsangebot

Der Bachelor-Studiengang Rechnergestützte Wissenschaften (RW) bietet eine Ausbildung in rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften an. Diese sind interdisziplinär, anwendungs- und problemlösungsorientiert und benutzen wesentlich den Einsatz des Computers. Neben Kenntnissen in Anwendungsgebieten der Natur- und Ingenieurwissenschaften werden die in diesen Gebieten wichtigen mathematischen Methoden und Informatikwerkzeuge vermittelt. Das fachliche und methodische Wissen wird ergänzt durch frei wählbare Lehrangebote allgemeinbildenden Inhalts aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften. Der Bachelor-Studiengang soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und vertiefen zu können.

Art. 13 Dauer, Gliederung, Umfang, Studienzeitsbeschränkung

¹ Der Bachelor-Studiengang RW ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet, einschliesslich dem ersten Studienjahr, das ausserhalb des Bachelor-Studiengangs RW absolviert wird.

² Der Bachelor-Studiengang RW gliedert sich

- a. in ein ausserhalb dieses Studiengangs zu absolvierendes Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird, oder in eine Ausbildung mit einer äquivalenten Prüfung, und
- b. in das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungskontrolle.

³ Das Basisjahr oder eine äquivalente Ausbildung wird in einem anderen Studiengang der ETH Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule absolviert. Die Einzelheiten sind in Art. 14 geregelt.

⁴ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP erforderlich, die sich wie folgt zusammensetzen: Für eine bestandene Basisprüfung nach Art. 14 Abs. 1 oder für äquivalente Studienleistungen werden 60 KP angerechnet; die verbleibenden 120 KP sind nach Massgabe von Art. 33 Abs. 1 zu erwerben.

⁵ Für Bachelor-Studiengänge der ETH Zürich gilt eine maximal zulässige Studiendauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem erstmaligen Eintritt ins Bachelor-Studium an der ETH Zürich. Für Studierende, die von einer anderen universitären Hochschule oder von einer Schweizerischen Fachhochschule an die ETH Zürich übertreten, reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um jeweils ein halbes Jahr pro 30 angerechnete KP. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

Art. 14 Zulassung

¹ Eine bestandene Basisprüfung in einem in Abs. 3 aufgeführten Bachelor-Studiengang der ETH Zürich berechtigt zur Zulassung zum Bachelor-Studiengang RW .

² Die Zulassung erfolgt bedingt, so lange die Basisprüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt, wenn die Basisprüfung nicht bestanden wird. Die Basisprüfung muss innerhalb der geltenden Fristen abgelegt werden, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung.

³ Bachelor-Studiengänge:

- a. des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG):
 - Bauingenieurwissenschaften,
 - Umweltingenieurwissenschaften,
 - Geomatik und Planung;
- b. des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT):
 - Maschineningenieurwissenschaften;
- c. des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET):
 - Elektrotechnik und Informationstechnologie;
- d. des Departements Informatik (D-INFK):
 - Informatik;
- e. der Departemente Mathematik und Physik (D-MATH/D-PHYS):
 - Mathematik,
 - Physik;
- f. des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB):
 - Chemie,
 - Chemieingenieurwissenschaften und Biotechnologie,
 - Interdisziplinäre Naturwissenschaften,
 - Pharmazeutische Wissenschaften;
- g. des Departements Biologie (D-BIOL):
 - Biologie,
 - Bewegungswissenschaften und Sport;
- h. des Departements Erdwissenschaften (D-ERDW):
 - Erdwissenschaften;
- i. des Departements Umweltwissenschaften (D-UWIS):
 - Umweltnaturwissenschaften;
- k. des Departements Agrar- und Lebensmittelwissenschaften (D-AGRL):
 - Agrarwissenschaft,
 - Lebensmittelwissenschaft.

⁴ Für Studierende, welche die Basisprüfung nicht in einem in Abs. 3 aufgeführten Bachelor-Studiengang abgelegt haben, gilt das Zulassungsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 und 2.

⁵ Die Zulassung von Studierenden aus ungestuften Diplomstudiengängen der ETH Zürich ist in Art. 39 geregelt.

Art. 15 Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-MATH/D-PHYS erstellt eine Wegleitung zum Bachelor-Studiengang RW, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Es ernennt einen Fachberater/eine Fachberaterin RW. Er/sie unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, insbesondere bei Fragen zur Mobilität.

Art. 16 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom dieses Studiengangs ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang RW des D-MATH/D-PHYS.

² Die Bedingungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

Art. 17 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

¹ Bei der Zulassung von Studierenden zum Bachelor-Studiengang RW entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin über die Anrechnung oder Nichtanrechnung von Studienleistungen, die an der Herkunftshochschule bzw. im Herkunftsstudiengang erbracht worden sind.

² Anrechenbare Studienleistungen nach Abs. 1 werden als KP gutgeschrieben.

³ Über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Bachelor-Studiums in anderen Studiengängen der ETH Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule, bspw. im Rahmen eines Mobilitätsaufenthaltes, erbracht worden sind, entscheidet der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin abschliessend. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ⁶.

⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 18 Mobilität

¹ Im Bachelor-Studium kann eine frei wählbare Anzahl KP an einer anderen universitären Hochschule erworben werden. Davon können maximal 30 KP für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden; allfällige weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

² Für den Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Fachberater/der Fachberaterin RW ein schriftlich festgehaltenes Studienprogramm zusammen. Darin werden die Studienleistungen festgehalten, die an der Gasthochschule erbracht werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Lehrveranstaltungen

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den folgenden Kategorien:

- a. Grundlagenfächer;
- b. Kernfächer;
- c. Vertiefungsgebiete;
- d. Wahlfächer;
- e. Fallstudien;
- f. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- g. Bachelor-Arbeit.

² Das D-MATH/D-PHYS legt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest, welche Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zugeordnet sind.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Grundlagenfächer:** In diesen werden die Grundlagen der Mathematik, der Natur- und Ingenieurwissenschaften und der Informatik gelehrt.

² **Kernfächer:** Sie dienen der Vermittlung rechnerorientierter mathematischer Methoden und weiterführender Informatikkenntnisse. Sie sind für die Rechnergestützten Wissenschaften von zentraler Bedeutung.

³ **Vertiefungsgebiete:** In diesen werden vertiefte Kenntnisse in Anwendungsgebieten der rechnergestützten Natur- und Ingenieurwissenschaften vermittelt. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebiete, die je aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, sind im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Weitere Einzelheiten sind in Art. 27 geregelt.

⁴ **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung und Vertiefung des theoretischen und methodischen Wissens. Die Einzelheiten sind in Art. 28 geregelt.

⁵ **Fallstudien:** In den Lehrveranstaltungen der Kategorie Fallstudien präsentieren ETH-interne und -externe Referenten und Referentinnen Fallbeispiele aus ihren eigenen Anwendungsgebieten – von der Modellierung bis zur Lösung eines Problems mit dem Computer. Die Einzelheiten sind in Art. 29 geregelt.

⁶ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen allgemeinbildenden Inhalts aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GESS) zu wählen. Die Einzelheiten sind in den Weisungen des Rektors/der Rektorin über das Pflichtwahlfach aus dem Bereich GESS geregelt.

⁷ **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und dient dazu, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen. Die Studierenden sollen ferner im Rahmen der Bachelor-Arbeit lernen, in einer bestehenden wissenschaftlichen Gruppe zu arbeiten und, indem sie in einen ersten Kontakt mit Anwendungen kommen, Probleme aus solchen Anwendungen rechnergestützt anzugehen. Die Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

3. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Formen der Leistungskontrolle

¹ Der Bachelor-Studiengang RW umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. Schriftliche Berichte;
- c. Vorträge.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird stets mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung kann mit einer Note oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet werden.

Art. 22 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden.

² Das D-MATH/D-PHYS prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 23 Anmeldung zu den Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung der Prüfungen

¹ Für die Anmeldung zu den Prüfungen in Prüfungssessionen und die Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der AVL ETHZ⁷ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² Das D-MATH/D-PHYS prüft, ob die Prüfungsanmeldung vollständig und korrekt erfolgt ist.

Art. 24 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁸ geregelt.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 25 Grundlagenfächer

¹ Zu jedem Grundlagenfach gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden zu Prüfungsblöcken zusammengefasst.

² Es sind insgesamt vier Prüfungsblöcke abzulegen. Die in Abs. 3 aufgeführten Prüfungsblöcke G1 – G3 sind von allen Studierenden abzulegen, unabhängig von der im Herkunftsstudiengang abgelegten Basisprüfung oder äquivalenten Prüfung. Für den Prüfungsblock G4 gelten die Bestimmungen von Abs. 4 und 5.

³ Die Prüfungsblöcke G1 – G3 setzen sich wie folgt zusammen:

a. Prüfungsblock G1:	Notengewicht
– Analysis der partiellen Differentialgleichungen	1
– Programmiertechniken	1
– Numerische Mathematik	2
b. Prüfungsblock G2:	Notengewicht
– Stochastik	1
– Statistische Physik	1
– Einführung in die Chemie und Biologie	1
c. Prüfungsblock G3:	Notengewicht
– Paralleles numerisches Rechnen	1
– Optimierungstechniken	1
– Quantenmechanik	1
– Informatik	1

⁴ Der Prüfungsblock G4 wird in drei verschiedenen Varianten (G4a, G4b, G4c) durchgeführt. Die Studierenden haben je nach Herkunftsstudiengang und abgelegter Basisprüfung oder äquivalenter Prüfung eine dieser Prüfungsblockvarianten abzulegen. Es gelten folgende Bestimmungen:

- a. Studierende mit einer Basisprüfung des D-BAUG, D-MAVT, D-CHAB, D-BIOL, D-ERDW, D-UWIS oder D-AGRL haben den Prüfungsblock G4a abzulegen:

Prüfungsblock G4a:	Notengewicht
– Physik I und II	2
– Fluiddynamik	1
– Datenbanken	1

- b. Studierende mit einer Basisprüfung des D-ITET oder D-INFK haben den Prüfungsblock G4b abzulegen:

Prüfungsblock G4b:	Notengewicht
– Physik II	1
– Fluiddynamik	1
– Datenbanken	1
– Thermodynamik	1

- c. Studierende mit einer Basisprüfung des D-MATH/D-PHYS haben den Prüfungsblock G4c abzulegen:

Prüfungsblock G4c:	Notengewicht
– Physik III	1
– Fluiddynamik	1
– Datenbanken	1
– Thermodynamik	1

⁵ Für Studierende, die keine Basisprüfung nach Art. 14 Abs. 1 abgelegt haben, legt der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin fest, welche Variante des Prüfungsblocks G4 abzulegen ist.

Art. 26 Kernfächer

Zu jedem der beiden Kernfächer gehört eine Prüfung. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

Prüfungsblock K:	Notengewicht
– Numerik der Differentialgleichungen	2
– Software Engineering	1

Art. 27 Vertiefungsgebiete

¹ Von den zur Auswahl stehenden Vertiefungsgebieten muss eines gewählt werden. Im gewählten Vertiefungsgebiet müssen zwei Lehrveranstaltungen belegt werden.

² Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Vertiefungsgebiete gehört eine Prüfung.

Art. 28 Wahlfächer

¹ Es müssen mindestens zwei Wahlfächer belegt werden. Im Weiteren gilt:

- Lehrveranstaltungen der Kategorie Vertiefungsgebiete können als Wahlfach angerechnet werden.
- Der/die Studiendelegierte kann auf Gesuch hin auch andere als die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen als Wahlfach bewilligen.

² Zu jedem Wahlfach gehört eine Prüfung.

Art. 29 Fallstudien

¹ In der Kategorie Fallstudien wird jeweils eine Lehrveranstaltung pro Semester angeboten. Die Belegung kann frühestens im dritten Studienjahr erfolgen.

² Es müssen mindestens zwei Lehrveranstaltungen der Kategorie Fallstudien belegt werden. Im Falle eines Mobilitätsaufenthaltes kann der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin Ausnahmen bewilligen.

³ In den Lehrveranstaltungen der Kategorie Fallstudien ist eine Semesterleistung zu erbringen.

Art. 30 Pflichtwahlfach GESS

Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle. Form und Zeitpunkt der Leistungskontrolle werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen universitären Hochschule festgelegt, welche die Lehrveranstaltung durchführt.

Art. 31 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin und wird im Themenbereich eines Kernfachs oder Vertiefungsgebiets ausgeführt. Der/die Studiendelegierte kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Bachelor-Arbeit kann frühestens im dritten Studienjahr ausgeführt werden. Der Leiter/die Leiterin der Bachelor-Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt den Beginn und den Abgabetermin der Bachelor-Arbeit fest.

³ Die Bachelor-Arbeit wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

Art. 32 Ergebnis und Wiederholung der Leistungskontrollen

¹ Für die Prüfungsblöcke in den Kategorien Grundlagenfächer und Kernfächer nach Art. 25 Abs. 3 und 4 und Art. 26 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in der gleichen Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten aller zugehörigen Prüfungen mindestens 4.0 beträgt.
- c. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.

² Eine Leistungskontrolle in den Kategorien Vertiefungsgebiete, Wahlfächer und Pflichtwahlfach GESS nach den Art. 27, 28 und 30 ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4.0 oder als „bestanden“ bewertet wird. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

³ Die in der Kategorie Fallstudien nach Art. 29 zu erbringenden Semesterleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Eine nicht bestandene Semesterleistung kann nicht wiederholt werden. Es muss eine weitere Lehrveranstaltung der Kategorie Fallstudien belegt werden.

⁴ Die Bachelor-Arbeit nach Art. 31 wird benotet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4.0 beträgt. Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind 180 KP erforderlich. Deren 60 sind in einem ausserhalb des Bachelor-Studiengangs RW zu absolvierenden ersten Studienjahr zu erwerben. Die verbleibenden 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a. Grundlagenfächer	61 KP
b. Kernfächer	17 KP
c. Vertiefungsgebiete	6 KP
d. Wahlfächer	6 KP
e. Fallstudien	6 KP
f. Pflichtwahlfach GESS	4 KP
g. Bachelor-Arbeit	8 KP

² Die Summe der in den Kategorien nach Abs. 1 minimal erforderlichen KP beträgt 108. In der Kategorie Pflichtwahlfach GESS nach Abs. 1 Bst. f können maximal 6 KP angerechnet werden.

³ Bei einem Übertritt in den Bachelor-Studiengang RW werden in der Kategorie Pflichtwahlfach GESS grundsätzlich keine KP angerechnet bzw. erlassen. Davon ausgenommen ist ein allfälliger Übertritt in den Bachelor-Studiengang RW, bei welchem mehr als 60 KP angerechnet werden. In diesem Fall kann ein Teil der im Pflichtwahlfach GESS zu erbringenden KP erlassen werden. Die Berechnung erfolgt nach Massgabe der Weisungen zum Pflichtwahlfach GESS.

⁴ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

Art. 34 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 33 können die Studierenden innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer beim D-MATH/D-PHYS die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 33 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. Die Summe der KP je Kategorie muss die in Art. 33 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet; weitere Studienleistungen werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Ausschluss aus dem Bachelor-Studiengang

Vom Bachelor-Studiengang RW wird in der Regel ausgeschlossen, wer die Anzahl KP für das Bachelor-Diplom nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximalen Studiendauer.

Art. 38 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms vom Bachelor-Studiengang RW ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Übergangsbestimmung

¹ Eine bestandene erste Vordiplomprüfung in einem in Abs. 3 aufgeführten ungestuften Diplomstudiengang der ETH Zürich berechtigt zur Zulassung zum Bachelor-Studiengang RW. Für eine bestandene erste Vordiplomprüfung werden 60 KP angerechnet.

² Die Zulassung erfolgt bedingt, so lange die erste Vordiplomprüfung nicht bestanden ist. Sie entfällt, wenn die Vordiplomprüfung nicht bestanden wird.

³ Ungestufte Diplomstudiengänge:

- a. des Departements Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG):
 - Bauingenieurwissenschaften⁹,
 - Umweltingenieurwissenschaften¹⁰,
 - Geomatikingenieurwissenschaften⁹;
- b. des Departements Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT):
 - Maschinenbau und Verfahrenstechnik¹¹;
- c. des Departements Informationstechnologie und Elektrotechnik (D-ITET):
 - Elektrotechnik und Informationstechnologie¹²;
- d. des Departements Informatik (D-INFK):
 - Informatik¹³;

⁹ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 1999 und Diplomprüfungsreglement 1999.

¹⁰ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2000 und Diplomprüfungsreglement 2000.

¹¹ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 1997 und Diplomprüfungsreglement 1997.

¹² Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2001 und Diplomprüfungsreglement 2001.

¹³ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 1993 und Diplomprüfungsreglement 1993.

- e. der Departemente Mathematik und Physik (D-MATH/D-PHYS):
 - Mathematik¹⁴,
 - Physik¹³;
- f. des Departements Chemie und Angewandte Biowissenschaften (D-CHAB):
 - Chemie¹⁵,
 - Chemieingenieurwissenschaften¹⁴,
 - Interdisziplinäre Naturwissenschaften¹⁶,
 - Pharmazeutische Wissenschaften¹⁷;
- g. des Departements Biologie (D-BIOL):
 - Biologie¹⁸.

⁴ Für Studierende, welche die erste Vordiplomprüfung an der ETH Zürich nicht in einem in Abs. 3 aufgeführten ungestuften Diplomstudiengang abgelegt haben, gilt das Zulassungsverfahren nach Art. 17 Abs. 1 und 2.

Art. 40 Inkrafttreten¹⁹

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2005/06 in Kraft. Es gilt für Studierende, die im Zeitraum Wintersemester 2005/06 bis und mit Frühjahrssemester 2008 in den Bachelor-Studiengang RW eingetreten sind.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte: Kottusch

¹⁴ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 1994 und Diplomprüfungsreglement 1994.

¹⁵ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2000 und Diplomprüfungsreglement 2000.

¹⁶ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2001 und Diplomprüfungsreglement 2001.

¹⁷ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2000 und Diplomprüfungsreglement 2000.

¹⁸ Gilt nur für den Studiengang gemäss Studienplan 2000 und Diplomprüfungsreglement 2000.

¹⁹ Fassung gemäss SLB vom 17.06.2008, Inkrafttreten auf Herbstsemester 2008.